

Entgeltordnung
für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen samt
Inventar in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen sowie der
Grund- und Regelschulen der Stadt Rudolstadt (RuEntgO)

vom 16.12.2010

gemäß Beschluss Nr. 271/2010 des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 16.12.2010

§ 1

Entgeltspflicht

1. Für die Benutzung der stadt eigenen Räume, Anlagen, Freiflächen einschließlich Zubehör und Inventar in ihren öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungsgebäuden sowie der Grund- und Regelschulen durch Dritte erhebt die Stadt Rudolstadt privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Katalog und Entgeltverzeichnis (Anlage 1).
2. Die Entgeltspflicht für die Ausleihe einzelner Inventargegenstände bestimmt sich nach Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung.
3. Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der jeweiligen Räume, Anlagen, Freiflächen und des Inventars.
4. Das Entgelt zur Benutzung der Räume, Anlagen, Freiflächen oder der Inventarstücke wird fällig mit dem Beginn der Benutzung. Die Stadt Rudolstadt kann Vorauszahlung verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichten Belegungs- und Benutzungsplan.

§ 2

Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist
 - der Veranstalter
 - derjenige, der von der Möglichkeit der Nutzung tatsächlich Gebrauch macht (Nutzer)
 - der, der sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Entgelte durch schriftliche Erklärung bzw. Mietvertrag verpflichtet hat.
- 1.1 Als Veranstalter gilt derjenige, der die Nutzung von Räumen, Anlagen sowie Freiflächen in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt bzw. in den Verwaltungseinrichtungen beantragt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltkalkulation

1. Für die zeitweilige Überlassung von Räumen, Anlagen oder Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungseinrichtungen und Grund- und Regelschulen der Stadt sind die Entgelte und Betriebskosten lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.
2. Betriebskosten sind als Pauschalen nach Maßgabe Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten. Dies gilt nicht, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen, nach Verbrauch abzurechnen.

3. Die lt. Anlage 1 zur Entgeltordnung festgesetzten Entgelte für die zeitweilige Überlassung der Räume, Anlagen und Freiflächen in öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen der Stadt sind nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet. Bemessungsgrundlagen waren angemessene Abschreibungen auf die Kosten der Herstellung bzw. Wiederbeschaffung zzgl. einer angemessenen Verzinsung. Der Entgeltmaßstab für die zeitweise Nutzungsüberlassung der Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen ergibt sich für die jeweiligen Räume aus dem in Anlage beigefügten Katalog und Entgeltverzeichnis. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf Grundlage aktueller Preisentwicklung und der Entwicklung des Ausstattungsstandards der Einrichtung.
4. Für die Festsetzung der Betriebskosten wurden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf tages- bzw. stundenweise Nutzung umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kosten:
 - Elektroenergie,
 - Heizung,
 - Wasser, Abwasser,
 - Straßenreinigung,
 - Müllentsorgung,
 - Schornsteinfeger,
 - anteilige Hausmeisterkosten,
 - Reinigungskosten,
 - Wartungskosten.
5. Zusätzlich zu diesen Kosten wird für die Bearbeitung des Antrages je eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 € erhoben, sofern nicht im Einzelfall höhere Verwaltungskostenpauschale lt. Anlage 1 Entgeltordnung festgesetzt sind.
6. Für die zeitweilige Überlassung von Inventar sind die lt. Anlage 2 zur Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die insoweit festgesetzten Nutzungsentgelte waren die angemessenen Abschreibungen auf die Kosten der Anschaffung bzw. der Wiederbeschaffung zzgl. einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Die Entgeltberechnung für die im Katalog zur Entgeltordnung in Anlage 1 genannten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen sowie des Inventars erfolgt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Überlassung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten. Es sind die Nutzungsentgelte nach Stunden- oder Tagessätzen lt. Anlage 1 bzw. pro Person und Zeiteinheit festgesetzt.
2. Sofern das Nutzungsentgelt nach Stunden berechnet wird, ist grundsätzlich je angefangene Stunde der Stundentarif zu zahlen. Ist die Nutzungsdauer unter 30 Minuten, kann auf Antrag durch den zuständigen Fachdienstleiter Abschlag bis zu 50 % gewährt werden. Gleiches gilt für tageweise Nutzung. Zuständig für die Nutzungsentgeltfestsetzung ist der lt. Aufgabengliederungsplan für die Verwaltung der Räume und Freiflächen in der öffentlichen Einrichtung oder Verwaltungseinrichtung bzw. den Grund- und Regelschulen der Stadt zuständige Fachdienstleiter.
3. Für die Entgeltberechnung bei Überlassung von Inventar gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Überschreitung der Nutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt.

§ 5 Entgeltbefreiung

- 1) Die Benutzung der Räume, Anlagen und Freiflächen sowie des Inventars in den öffentlichen Einrichtungen der Stadt, in den Verwaltungseinrichtungen und den Grund- und Realschulen ist entgeltfrei für:
 - Sitzungen und Veranstaltungen städtischer Dienststellen, des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen,
 - Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsteilräte,
 - die Nutzung kommunaler Sport und Kultureinrichtungen, sofern der Nutzerkreis unter die Begünstigungen der Kultur- und Sportförderrichtlinie fällt.

Die Entgeltbefreiung ist dabei für die von der Sportförderrichtlinie begünstigten Nutzer und Veranstalter auf die Benutzung zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körpererächtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleieräume, Wasch- und Duscmöglichkeit beschränkt.

- 2) Entgeltbefreiung nach Abs. 1 entfällt, sofern die Veranstaltungen unternehmerischen Zwecken dienen oder für diese Eintrittsgelder erhoben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Veranstaltung privat veranlasst ist (Familienfeier etc.).
- 3) Von der Entgeltbefreiung sind Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale (§ 3 Abs. 5 der Entgeltordnung) nicht umfasst. Dies gilt nicht für Sitzungen und Veranstaltungen der städtischen Dienststellen, des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen, Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsteilräte und des unter die Begünstigungen der Kultur- und Sportförderrichtlinie fallenden Nutzerkreises.

§ 6 Entgeltbefreiung auf Antrag/Entgeltermäßigung

- 1) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Entgeltermäßigung oder -befreiung gewähren, insbesondere für
 - gemeinnützig arbeitende Vereine
 - Träger der freien Wohlfahrtspflege
 - u. a.sofern die angemeldete Veranstaltung ideellen Zwecken dient.
- 2) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohnsitz des Ermäßigungsberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Bestandteile dieser Entgeltordnung sind die Anlagen 1 Katalog und Entgeltverzeichnis für Räume und Anlage 2 Katalog und Entgeltverzeichnis für Inventar.

- 2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Gebäude, Anlagen, Räume und Freiflächen in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Stadt Rudolstadt tritt am 02.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietordnung für die Überlassung städtischer Einrichtungen und Freiflächen der Stadt Rudolstadt außer Kraft, welche im Amtsblatt Nr. 5/95 vom 31.05.1995 bekannt gemacht wurde.

Rudolstadt, den 06.01.2011

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)